

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Schwentinental

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 93) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.11.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung von Räumen in den Obdachlosenunterkünften werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht ist. Sind mehrere Personen gemeinsam in einer Unterkunft untergebracht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Grundlage für die Bemessung der Benutzungsgebühr ist die Personenzahl.
- (2) Die üblicherweise entstehenden Nebenkosten i.S.d. § 27 II. Berechnungsverordnung (z.B. für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Außen- und Treppenhausbeleuchtung) sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (3) Erfolgt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, so wird die Benutzungsgebühr in Form eines Festbetrages in Höhe von 183,00 € je Person und Kalendermonat erhoben. Bei der Unterbringung von Familien, Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften im Sinne des SGB II / SGB XII ab 5 Personen wird die Benutzungsgebühr in Gemeinschaftsunterkünften auf den 4-fachen Festbetrag nach Satz 1 beschränkt.
- (5) Bei Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für die verbleibenden Tage des Kalendermonats ab dem Beginn oder bis zum Ende der Gebührenpflicht.

**§ 4
Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides und für die folgenden Monate ohne besondere Aufforderung jeweils bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Schwentimental zu entrichten.

**§ 5
Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der oder des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung der Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz aus der Einwohnermeldedatei (Einwohnermeldebehörde) zulässig. Die Stadt ist berechtigt, sich diese Daten auch von anderen Behörden zu beschaffen.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Schwentimental, den 24.11.2009

L.S. gez. Susanne Leyk
Bürgermeisterin